



Statuten 2021, Natur- und Vogelschutzverein Höngg

A. Name, Zweck und Ziel

- Art. 1 Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Höngg" (ehemals "Meise" Höngg) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich – Höngg.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied bei BirdLife Zürich (ehemals Zürcher Vogelschutz ZVS), der seinerseits Mitglied bei BirdLife Schweiz (ehemals Schweizer Vogelschutz SVS) ist.
- Art. 3 Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt.
- Art. 4 Der Natur- und Vogelschutzverein Höngg versucht diese Ziele zu erreichen durch
- Information und Förderung des Interesse an der Natur mittels Exkursionen, Vorträgen, Kursen, Standaktionen, Ausstellungen und Pressearbeit.
 - Durchführung von Arbeitseinsätzen.
 - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.
 - Rekurse und Stellungnahmen zu Naturschutzfragen, durch Interessevertretung gegenüber der Öffentlichkeit und Privaten im politischen Bereich.
 - Beschaffung und Betreuung von Nistgelegenheiten für freilebende Vögel und einheimische Tiere.
 - Errichtung und Betreuung von wertvollen Naturflächen.
- Art. 5 Der Verein verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke.

B. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern, Jugendmitgliedern bis 18 Jahre, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.
- Art. 7 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind beitragsfrei.
- Art. 8 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bereits einbezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurück erstattet. Zweimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrages führt zum Ausschluss.

C. Organisation

- Art. 9 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und allfällige Arbeitsgruppen. Diese können durch den Vorstand eingesetzt werden.
- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen 6 Tage vorher eingereicht werden. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen:
- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
 - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10, 11 und 12.
- Art. 11 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
 - Behandlung von Anträgen
 - Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

h. Wahl von Delegierten an Verbandsversammlungen

- Art. 12 Der Vorstand wird in geraden Kalenderjahren für die Dauer von 2 Jahren durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Werden Co-Präsidenten/ Co-Präsidentinnen gewählt, kann jede Person einzeln die statutarischen Rechte des Präsidenten/der Präsidentin wahrnehmen.
Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.-Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident leitet die Versammlungen.
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsidentin oder der/die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

D. Finanzen

- Art. 14 Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen, so wie Überschüsse aus der Vereinstätigkeit.
- Art. 15 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zu Fr. 2000.- pro Fall und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 600.- in eigener Kompetenz zu tätigen.
- Art. 16 Die GV wählt in geraden Kalenderjahren zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Statutenänderung – Auflösung des Vereins

- Art. 18 Eine Statutenänderung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- Art. 19 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.
Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen so wie die Akten "BirdLife Zürich" zur Verwaltung übergeben werden.
Kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat BirdLife Zürich diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes BirdLife Zürich.
Sollte bei Auflösung des Vereins eine Vermögensübertragung an den steuerbefreiten Verband BirdLife Zürich nicht möglich sein, sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer anderen steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 21 Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- Art. 22 Über alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht vorgemerkt sind, entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 23 Diese Statuten treten nach der schriftlichen Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 1988 inkl. der Anpassungen von 2008, 2015 und 2017.

Zürich – Höngg, 21. März 2021

Benjamin Kämpfen
Co-Präsident

Fiorella Ruchti
Co-Präsidentin